



KUNDENKATEGORISIERUNG

1. Generelles

1.1. In Übereinstimmung mit dem Gesetz L. 87(I)/2017 mit dem Titel "Investment Services and Activities and Regulated Markets Law of 2017" (im Folgenden "Gesetz"), mit dem die Europäische Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt wurde, da diese von Zeit zu Zeit anwendbar sein können und von Zeit zu Zeit geändert oder überarbeitet werden (im Folgenden "MiFID II").

Gemäß der Umsetzung der MiFID II ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Kunden in eine der folgenden drei Kategorien einzuteilen: "Privatkunde", "Professionell" oder "geeignete Gegenpartei".

Die Kategorisierung erfolgt nach objektiven Kriterien. Ein Kunde kann für bestimmte Wertpapierdienstleistungen oder Transaktionen oder Arten von Transaktionen oder Produkten in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die Gesellschaft teilt jedem Kunden seine Einstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde bzw. zugelassene Gegenpartei mit.

1.2. Es wird betont, dass für Kunden je nach Kategorisierung unterschiedliche Regeln und Schutzvorkehrungen gelten.

2. "Privatkunde"

2.1. ist ein Kunde, der standardmäßig kein professioneller Kunde ist. Mit Ausnahme von Kunden, die die in Punkt 3 genannten Anforderungen erfüllen oder, sofern nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, werden alle Kunden als Privatkunden eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatkunden das höchste Schutzniveau geboten wird.

3. "Professioneller Kunde"

3.1. ist ein Kunde, der über die Erfahrung, das Wissen und die Expertise verfügt, um seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die Risiken, die er eingeht, richtig einzuschätzen.

3.2. Standardmäßig professionelle Kunden

Um standardmäßig als professioneller Kunde gelten zu können, muss ein Kunde eines der folgenden Kriterien erfüllen:

(1) Unternehmen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder reguliert sein müssen. Die nachstehende Liste sollte so verstanden werden, dass sie alle zugelassenen Unternehmen



umfasst, die die charakteristischen Tätigkeiten der genannten Unternehmen ausüben: Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind, Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf die vorstehende Richtlinie zugelassen oder reguliert wurden, und Unternehmen, die von einem Drittstaat (d. h. einem Drittland) zugelassen oder reguliert wurden:

(a) Kreditinstitute;

(b) Investmentfirmen;

(c) Andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute;

(d) Versicherungsgesellschaften;

(e) Kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Anlagen;

(f) Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften solcher Fonds;

(g) Rohstoff- und Rohstoffderivatehändler;

(h) Einheimische Unternehmen: Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, die ausschließlich im Eigenhandel auf Märkten für Finanztermingeschäfte oder -optionen oder andere Derivate und auf Kassamärkten bestehen, nur um Positionen auf Derivatemärkten abzusichern oder für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte zu handeln oder Preise für sie zu machen, und die von Clearingmitgliedern derselben Märkte garantiert werden, sofern die Verantwortung für die Erfüllung der von diesen Unternehmen abgeschlossenen Verträge von Clearingmitgliedern derselben Märkte übernommen wird.

(i) Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit darin besteht, in Finanzinstrumente zu investieren, einschließlich Unternehmen, die sich mit der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanzierungstransaktionen befassen. (wie Portfolio Investmentgesellschaften).

(2) Große Unternehmen, die zwei der folgenden Größenanforderungen auf Unternehmensebene erfüllen:

(a) Bilanzsumme: EUR 20,000,000

(b) Nettoumsatz: EUR 40,000,000

(c) Eigenmittel: EUR 2,000,000

(3) Nationale und regionale Regierungen, öffentliche Stellen, die öffentliche Schulden verwalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere ähnliche internationale Organisationen.



(4) Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit darin besteht, in Finanzinstrumente zu investieren, einschließlich Unternehmen, die sich mit der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanzierungstransaktionen befassen.

3.3. Nicht-professionelle Kunden, die auf Anfrage als Professionelle behandelt werden können

Kunden, die nicht in Absatz 3.2 oben erwähnt sind, können auf Antrag nach Genehmigung durch das Unternehmen als professionelle Kunden behandelt werden (siehe unten Absatz 6.2 - "**Opt-up für Privatkunden**") und verzichten daher auf einen Teil des gesetzlich gebotenen Schutzes.

Die vorstehend unter Absatz 3.2 von (1) bis (4) genannten Unternehmen gelten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie Finanzinstrumente als professionelle Unternehmen. Sie müssen jedoch die Möglichkeit haben, eine nichtberufliche Behandlung zu beantragen, und Wertpapierfirmen können sich darauf einigen, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Wenn der Kunde der Gesellschaft ein oben genanntes Unternehmen ist, wird die Gesellschaft ihn vor jeder Erbringung von Dienstleistungen darüber informieren, dass der Kunde auf der Grundlage der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Informationen als professioneller Kunde gilt und als solcher behandelt wird, sofern das Unternehmen und der Kunde nichts anderes vereinbaren. Der Kunde wird darüber informiert, dass er eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen kann, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als professioneller Kunde gilt, ein höheres Schutzniveau zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass er die damit verbundenen Risiken nicht richtig einschätzen oder bewältigen kann.

Dieses höhere Schutzniveau wird gewährt, wenn ein Kunde, der als professionell gilt, mit der Gesellschaft eine schriftliche Vereinbarung dahingehend trifft, dass er im Sinne der geltenden Verhaltensregeln nicht als professionell behandelt wird. In dieser Vereinbarung ist anzugeben, ob dies für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Transaktionen gilt.

Die in Absatz 3.3 genannten Kunden können als professionelle Kunden im Allgemeinen oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder Transaktion, die Art der Transaktion oder des Produkts behandelt werden.

4. "Geeignete Gegenpartei"

4.1. "Geeignete Gegenpartei" ist ein Unternehmen, das unter die Kategorien a), b) und c) der Kunden fällt, die von vornherein als professionell gelten (Absatz 3.2 oben) und/oder die in § 31 Abs. 2 genannten (wie Wertpapierfirmen, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstitute, die von einer nationalen Regierung und ihren



entsprechenden Ämtern, einschließlich öffentlicher Stellen, die sich mit öffentlichen Schulden auf nationaler Ebene befassen, Zentralbanken, der Zentralbank und supranationalen Organisationen) 31 Abs. 3 und 31 Abs. 4 des Gesetzes zugelassen sind.

Die Kategorie Geeignete Gegenpartei gilt nur für Wertpapierdienstleistungen wie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder die Ausführung solcher Aufträge.

4.2. Die Einstufung als geeignete Gegenpartei nach dem vorstehenden Absatz beeinträchtigt nicht das Recht dieser Unternehmen, entweder in allgemeiner Form oder auf der Grundlage von Trade-by-Trade die Behandlung als Kunden zu verlangen, deren Geschäfte mit der Gesellschaft den §§ 25, 26, 28 und 29 des Gesetzes L. 87(I)/2017 unterliegen.

Im Falle eines Geschäfts, in dem die potenzielle Gegenpartei ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, ändert die Gesellschaft den Status des anderen Unternehmens, wie er nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem dieses Unternehmen niedergelassen ist, festgelegt ist.

5. Opt-down

5.1. In Übereinstimmung mit der Kundenkategorisierung und der geltenden Gesetzgebung können die folgenden Opt-Down-Anträge schriftlich an das Unternehmen gerichtet werden:

(a) Ein Kunde, der als professioneller Kunde eingestuft wurde, kann jederzeit von der Gesellschaft verlangen, als Privatkunde behandelt zu werden und somit in den Genuss des höheren Schutzniveaus zu kommen (siehe Abschnitt 7.1 unten).

(b) Eine geeignete Gegenpartei kann jederzeit von der Gesellschaft verlangen, als professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt zu werden und somit in den Genuss des höheren Schutzniveaus zu kommen.

5.2. Nimmt das Unternehmen einen solchen Antrag an, so hat der Kunde mit dem Unternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. In der Vereinbarung werden die einzelnen Dienstleistungen oder Transaktionen oder die Art der Produkte oder Transaktionen, für die das Opt-down gilt, festgelegt.

5.3. Es wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen nicht verpflichtet ist, einem Antrag auf nichtprofessionelle oder nicht zulässige Gegenparteienbehandlung zuzustimmen. Darüber hinaus kann das Unternehmen von sich aus eine geeignete Gegenpartei als professioneller oder privater Kunde oder einen professionellen Kunden als Privatkunde behandeln.

5.4. Kunden, die ihre Kundenkategorisierung ändern möchten, können sich an das Unternehmen wenden unter support@europefx.com.

6. Opt-up



6.1. In Übereinstimmung mit der Kundenkategorisierung und den geltenden Gesetzen können die folgenden Opt-Up-Anfragen an das Unternehmen gerichtet werden:

6.2 Opt-up für Privatkunden.

Ein Kunde, der von der Gesellschaft als Privatkunde eingestuft wurde, kann von der Gesellschaft schriftlich verlangen, dass er von der Gesellschaft als professioneller Kunde behandelt wird und somit bestimmte Schutz- und Anlegerentschädigungsrechte (siehe Abschnitt 7.1 unten) verliert, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder -transaktion, eine Art von Transaktion oder Produkt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Antrag erhält, prüft sie, ob der Kunde die objektiven Opt-up-Bedingungen erfüllt.

6.2.1. Beurteilung/Angemessenheits-Test

Die Gesellschaft wird die Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden und aller anderen Elemente, die sie für angemessen hält, weiter bewerten, um sicherzustellen, dass der Kunde in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Im Rahmen der oben genannten Bewertung sollten mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- (a) der Kunde hat in den letzten vier Quartalen in erheblichem Umfang Geschäfte auf dem relevanten Markt mit einer durchschnittlichen Häufigkeit von 10 pro Quartal durchgeführt,
- (b) der Umfang des Finanzinstrumentenportfolios des Kunden, definiert als Bareinlagen und Finanzinstrumente, übersteigt 500 000 EUR,
- (c) der Kunde arbeitet oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, was Kenntnisse der geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen erfordert.

Im Falle von kleinen Unternehmen sollte die Person, die der obigen Bewertung unterliegt, die Person sein, die befugt ist, Transaktionen im Namen des Unternehmens durchzuführen.

6.2.3. Vorgehensweise

Bevor die Gesellschaft beschließt, einen Antrag auf Verzicht anzunehmen, wird sie alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die genannten Anforderungen erfüllt.

Das Unternehmen wird den Kunden darüber informieren, ob und wann es damit einverstanden ist, den Kunden als professionellen Kunden zu kategorisieren. Wenn die Gesellschaft einer solchen Kategorisierung zustimmt, wird die Gesellschaft darüber hinaus eine klare schriftliche Warnung vor dem Schutz und dem Anlegerentschädigungsrecht aussprechen, das sie verlieren könnte. Erhält der Kunde eine



schriftliche Mahnung, so hat er in einem separaten Dokument vom Vertrag schriftlich darauf hinzuweisen, dass ihm die Folgen des Verlustes dieses Schutzes bekannt sind.

6.3. Opt-up für professionelle Kunden

6.3.1. Ein professioneller Kunde nach Absatz 3.2 kann beantragen, als Privatkunde eingestuft zu werden und erhält so ein höheres Schutzniveau. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als professioneller Kunde gilt, ein höheres Schutzniveau zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass er die damit verbundenen Risiken nicht richtig einschätzen oder bewältigen kann.

6.3.2. Dieses höhere Schutzniveau wird gewährt, wenn ein Kunde, der als professionell eingestuft wird, mit der Gesellschaft eine schriftliche Vereinbarung dahingehend trifft, dass er im Sinne der geltenden Verhaltensregeln nicht als professionell behandelt wird. In dieser Vereinbarung sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Transaktionen gilt.

6.3.3. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, einen gewählten professionellen Kunden als geeignete Gegenpartei zu behandeln, und ein solches Opt-up ist nach den geltenden Vorschriften nicht möglich. So ist es beispielsweise einem Privatkunden, der sich für den Status eines professionellen Kunden entschieden hat, nicht gestattet, sich für einen weiteren Opt-Up für den Status einer qualifizierten Gegenpartei zu bewerben.

7. Schutzrechte

7.1. Privat- und professionelle Kunden

Wenn das Unternehmen einen Kunden wie einen Privatkunden behandelt, hat der Kunde Anspruch auf mehr Schutz nach dem Gesetz, als wenn der Kunde wie ein professioneller Kunde behandelt wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Schutzmaßnahmen, auf die Privatkunden Anspruch haben, wie folgt sind (die Liste ist möglicherweise nicht vollständig):

- (a) Ein Privatkunde erhält weitere Informationen über das Unternehmen, seine Dienstleistungen, seine Finanzinstrumente und deren Leistung, die Art und Risiken von Finanzinstrumenten, seine Kosten, Provisionen, Gebühren und Entgelte sowie den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundenfonds, einschließlich zusammenfassender Angaben zu allen relevanten Anlegerentschädigungen oder Einlagensicherungssystemen, soweit anwendbar.
- (b) Wenn die Gesellschaft die Dienstleistungen der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen und/oder der Ausführung von Kundenaufträgen erbringt, fordert die Gesellschaft einen Privatkunden auf, Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich zu übermitteln, die für die spezifische Art des angebotenen oder angeforderten Produkts oder der Dienstleistung relevant



sind, damit die Gesellschaft beurteilen kann, ob die geplante Wertpapierdienstleistung oder das geplante Produkt für den Kunden geeignet ist. Ist das Unternehmen aufgrund der erhaltenen Informationen der Ansicht, dass das Produkt oder die Dienstleistung für einen Privatkunden nicht geeignet ist, wird es den Kunden entsprechend warnen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Angemessenheit in bestimmten, im Gesetz 87(I)/2017 festgelegten Fällen zu beurteilen (z.B. wenn das betreffende Finanzinstrument nicht komplex ist, aber nicht ausschließlich auf der Grundlage der Ausführung).

Andererseits ist die Gesellschaft berechtigt anzunehmen, dass ein professioneller Kunde über die notwendige Erfahrung und Kenntnis verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit denjenigen besonderen Wertpapierdienstleistungen oder -geschäften oder Geschäftsarten oder Produkten zu verstehen, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft wird. Daher sollte das Unternehmen im Gegensatz zu einem Privatkunden im Allgemeinen keine zusätzlichen Informationen vom Kunden einholen müssen, um die Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen zu beurteilen, für die sie als professioneller Kunde eingestuft wurden.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen muss die Gesellschaft alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die so genannte "Best Execution" der Aufträge des Kunden zu erreichen, d.h. das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erzielen.

Führt das Unternehmen einen Auftrag eines Privatkunden aus, so wird das bestmögliche Ergebnis unter Berücksichtigung der Gesamtvergütung ermittelt, die den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten darstellt, zu denen alle dem Kunden entstandenen Kosten gehören, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich Gebühren für den Ausführungsplatz, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle anderen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

- (c) Das Unternehmen muss Privatkunden über wesentliche Schwierigkeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Bestellung(en) relevant sind, unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwierigkeit informieren.
- (d) Führt das Unternehmen Aufträge für Privatkunden aus, so stellt es diesen Kunden eine Zusammenfassung der entsprechenden Richtlinie zur Verfügung, die sich auf die ihnen entstehenden Gesamtkosten konzentriert.
- (e) Privatkunden haben möglicherweise Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des Investor Compensation Fund ("ICF") für Kunden von Investmentfirmen, während professionelle Kunden keinen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des ICF haben.



- (f) Wenn die Gesellschaft ein Privatkundenkonto mit Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Eventualverbindlichkeiten besitzt, muss die Gesellschaft dem Kunden Bericht erstatten, wenn der Anfangswert jedes Instruments um 10% und danach um ein Vielfaches von 10% sinkt.
- (g) Die Gesellschaft kann mit Privatkunden keine Finanzsicherheiten zur Sicherung oder Deckung bestehender oder zukünftiger, tatsächlicher oder bedingter oder zukünftiger Verpflichtungen von Kunden abschließen. In Bezug auf professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien unterliegt die Gesellschaft keiner solchen Beschränkung. Wenn die Gesellschaft Titelübertragungssicherheiten verwendet, wird sie professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien auf die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen einer Titelübertragungssicherheitenvereinbarung auf die Finanzinstrumente und Fonds des Kunden hinweisen.
- (h) Privatkunden erhalten einen negativen Saldo-Schutz und verlieren somit nicht mehr als den gesamten auf ihrem Handelskonto eingezahlten Betrag. Professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien erhalten keinen negativen Saldenschutz.

7.2. Geeignete Gegenparteien

Wenn das Unternehmen den Kunden als geeignete Gegenpartei behandelt, hat der Kunde Anspruch auf weniger Schutz nach dem Gesetz, als es als Privat- oder professioneller Kunde möglich wäre. Insbesondere und zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen von Paragraph 7.1 (die Liste kann nicht vollständig sein):

- (a) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Kunden die bestmögliche Ausführung der Aufträge des Kunden zu gewährleisten. Die zugelassenen Gegenparteien können jedoch auf Trade by Trade-Basis oder im Allgemeinen eine Behandlung verlangen, die es dem Unternehmen ermöglichen würde, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die bestmögliche Ausführung zu erreichen.
- (b) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Verfahren und Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche, faire und zügige Ausführung ihrer Kundenaufträge im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder ihren Handelsinteressen vorsehen.
- (c) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung, die es dem Kunden zur Verfügung stellt, zu beurteilen, kann aber davon ausgehen, dass der Kunde über das Fachwissen verfügt, um das für ihn am besten geeignete Produkt oder die am besten geeignete Dienstleistung auszuwählen, und in der Lage ist, Verluste zu tragen.



- (d) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen über die Ausführungsplätze der Gesellschaft, die Regelungen, durch die die Gesellschaft vergütet wird, und andere relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Investors Compensation Fund deckt keine geeignete Gegenparteien ab.
- (f) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Finanzinstrumente so konzipiert sind, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von geeigneten Gegenparteien entsprechen.
- (g) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien sicherzustellen, dass es seine Mitarbeiter nicht in einer Weise entlohnt, die im Widerspruch zu seiner Pflicht steht, im besten Interesse seiner Kunden zu handeln, und dass es keine Gebühren/Kommissionen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden akzeptiert.

Die zugelassenen Gegenparteien haben jedoch Anspruch auf die gleichen Berichterstattungspflichten wie bei Privat- und professionellen Kunden.

8. Änderungen bei der Kategorisierung Professioneller Kunde / Geeignete Gegenpartei

8.1. Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien sind dafür verantwortlich, das Unternehmen über alle Änderungen zu informieren, die sich auf ihre Kategorisierung als solche auswirken könnten. Wenn das Unternehmen feststellt, dass ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei nicht mehr die Anfangsbedingungen erfüllt, die ihn für die Behandlung eines professionellen Kunden/einer geeigneten Gegenpartei qualifiziert haben, kann es geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Neukategorisierung des Kunden als professioneller Kunde oder Privatkunde.